



# Ausgleich, Ersatz, Zahlungen – sinnvoller Naturschutz oder Ablasshandel?

Prof. Dr. Albert Reif

Fak. f. Umwelt u. Natürliche Ressourcen

Universität Freiburg

[Albert.reif@waldbau.uni-freiburg.de](mailto:Albert.reif@waldbau.uni-freiburg.de)

# Inhalt

## Einleitung

# Ausgleich und Ersatz – Vor- und Nachteile Schlußfolgerungen

JESSICA RABENSCHLAG et al., Evaluation der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

## Evaluation der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Am Fallbeispiel Schönberg bei Freiburg

Von JESSICA RABENSCHLAG, NICOLAS SCHOOF, JOCHEN SCHUMACHER und ALBERT REIF

Eingereicht am 14. 04. 2019, angenommen am 16. 07. 2019

Originalarbeit

### Abstracts

Die baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen der Jahre 2007 bis 2017 von neun Gemeinden in Südbaden wurden einer Erfolgskontrolle unterzogen und naturschutzfachlich bewertet. Es wurden 26 Maßnahmen bzw. Maßnahmenaggregate, bestehend aus je verschiedenen, abgrenzbaren Einzelmaßnahmen (insgesamt 124), evaluiert. Von den untersuchten 26 Maßnahmenaggregaten erreichen die Ökokontomaßnahmen im Untersuchungsraum tendenziell eher den geplanten Zielzustand als die Maßnahmen aus der Bauleitplanung. Die als vorgezogen angerechneten Ökokontomaßnahmen wurden aber in der Regel erst zum Zeitpunkt der Baumsetzung realisiert. Von den rechtspflichtig umzusetzenden Einzelmaßnahmen wurden nur 73% ausgeführt. Der Umsetzungsgrad kombiniert die gutachterliche Einschätzung der qualitativen mit der quantitativen, flächenhaften Zielerreichung und liegt für die umgesetzten Maßnahmen im Mittel bei 68%.

Bei der planunabhängigen, naturschutzfachlichen Bewertung wurde darüber hinaus die fachliche Stellung der umgesetzten Einzelmaßnahmen anhand der Kriterien Seltenheit/Gefährdung, lebensraumtypische Ausprägung, Konnektivität und Strukturvielfalt sowie dem High Nature Value evaluiert. Nach diesen Kriterien angestrebte Naturschutzqualitäten werden selten erreicht. Insgesamt zeigt das Fallbeispiel, dass bei der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsverpflichtungen erhebliche Mängel bestehen. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Eingriffsregelung häufig nicht die juristischen und naturschutzfachlichen Anforderungen erfüllt.

*Evaluation of the implementation of building regulation ecological compensation measures – case study of Schönberg near Freiburg*  
Ecological compensation measures from 2007 to 2017 were assessed in terms of their success and conservation value. In total, 26 compensation measures from nine communities in Südbaden, southwest Germany were evaluated. These measures comprised a total of 126 individual elements (biotopes and structural elements). From the 26 aggregated compensation measures assessed, compensation measures planned as part of a compensation pool (Ökokonto), which were implemented earlier, tended to reach their ecological goal in contrast to those in lay-out plans. Compensation measures planned as advanced offset measures are normally implemented once building has already commenced. Overall, only 73% of the legally compulsory compensation measures were carried out. The degree of implementation („Umsetzungsgrad“) was considered in this study as a measure which combines quantitative and qualitative survey assessment results. The average degree of implementation for compensation measures was 68%. The assessment of conservation value (independent of plans) was evaluated based on the criteria: rare/endangered, typical characteristics for the habitat, connectivity, structural complexity, and the High Nature Value indicator. The conservation qualities these criteria aim to achieve were seldom reached. Overall this study shows that extensive deficits arise in the implementation of compensation measures. This is a further indicator that compensation regulations often do not fulfil the legal or conservation requirements.

### 1 Einleitung

Die Umwandlungen von Nicht-Siedlungs- und Verkehrsflächen in neue Siedlungs- und Verkehrsflächen sind eine wesentliche Ursache für den Verlust an Biodiversität (Rösch et al. 2008). Sie erzeugen ebenso vielfach negative, teils irreversible Auswirkungen auf die Schutzziele des abiotischen Ressourcenschutzes (vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen 2016). 1992 betrug die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland rund 40300 km<sup>2</sup> (11,3% der

Tag in diesen Nutzungstyp überführt (Umweltbundesamt 2017). Dieser Flächenverbrauch korreliert mit der Abnahme der Verfügbarkeit der Ressource Fläche. Die Knappheit des Gutes steigt also bei absoluter Limitierung mit jeder neuen Versiegelung an. Dadurch verschärfen sich Interessenskonflikte v. a. mit Akteuren der Landwirtschaft und des Natur- und Umweltschutzes. Die Bundesregierung will den täglichen Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 ha eindämmen (Statistisches Bundesamt 2016). Dieser Zielwert wurde

Ländern und Kommunen beeinflusst. Die Ausgleichsverpflichtung, die für viele Eingriffe besteht, kann ohnehin (nur) partiell helfen, die Eingriffswirkung auf den Naturhaushalt abzufedern; sie löst die systemischen Ursachen des Flächenverbrauches nicht und kann die absolute Flächenlimitierung nicht aufheben. Darüber hinaus ist nicht jeder Eingriff ausgleichspflichtig. Wenn z. B. ein Bebauungsplan im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt wird, findet die Eingriffsregelung keine Anwendung (§ 13a BauGB).

**Naturschutzrechtlicher Ausgleich** (BNatschG,  
NatSchG)

Eingriff bei Vorhaben im Außenbereich bzw.  
außerhalb von Bebauungsplanverfahren

**Baurechtlicher Ausgleich** (Baugesetz)

Zuordnung zu konkreten Bebauungsplanverfahren

## **Bundesnaturschutzgesetz, § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft**

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind **Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen** können.

## **Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen ....**

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu **unterlassen**. .....

(2) Der Verursacher ist **verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)**. .....

**Naturschutzrechtlicher Ausgleich: Bei Eingriffen im Außenbereich**

## Baugesetzbuch §1 Absatz 3

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach §1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der **Ausgleich** erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als **Flächen** oder **Maßnahmen** zum Ausgleich. So weit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch **vertragliche Vereinbarungen** nach §11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, so weit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

[http://www.baurecht.de/baugesetzbuch-Kapitel1.html#Aufgabe\\_Begriff\\_und\\_Grundsätze\\_der\\_Bauleitplanung](http://www.baurecht.de/baugesetzbuch-Kapitel1.html#Aufgabe_Begriff_und_Grundsätze_der_Bauleitplanung)

**Baurechtlicher Ausgleich: Zuordnung zu konkreten Bebauungsplanverfahren**

# Bewertung von Eingriff und Ausgleich

- Bewertet werden die Größe des Eingriffs wie auch der erforderliche Ausgleich durch eine formalisierte Herangehensweise, in der Regel durch die Bilanzierung von (meist flächenbezogenen) „Ökopunkten“.
- Vergleich der Wertigkeit der Eingriffsfläche (z.B. Neubaugebiet) vor und nach dem Eingriff
- Verlust von Wertigkeit durch Maßnahmen muss ausgeglichen werden, die ökologische Aufwertungen mit gleicher Punktezahl generieren.

Optionen:

„Innerer Ausgleich“ innerhalb des Baugebiets

„Äußerer Ausgleich“ auf anderen (meistens landwirtschaftlichen), indem Flächen aus einem Ausgangszustand (z.B. Maisfeld) höherwertige Lebensräume (z.B.

„Extensivwiese“) geschaffen werden.

Geht beides nicht: Ausgleichszahlung anstelle von Aufwertung

## Landesnaturenschutzgesetz Baden-Württemberg, § 18: Kompensationsverzeichnis

(1) Die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle im Sinne des [§ 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG](#) ist die untere Naturschutzbehörde. Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wird eine öffentliche, über das Internet einsehbare Plattform für Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen eingerichtet. Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln die erforderlichen Angaben auf diese Plattform.

(2) Zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis übermitteln die Gemeinden der unteren Naturschutzbehörde die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach [§ 1a Absatz 3 BauGB](#) und [§ 200a BauGB](#), soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

# Ökokonto

Flächenbereitstellung = Sicherung für Dauer des Eingriffs

Unterhaltungszeitraum aus „Verhältnismäßigkeitsgründen“ begrenzt, in der Praxis auf **25 - 30 Jahre**

Seit ca 2021: Unterhaltungszeitraum bei **öffentlichen Vorhabensträgern** während der **gesamten Dauer des Eingriffs**

Maßnahmenträger gibt ...

... Auftrag an Fachgutachter (Flächenagentur) zur Planung und Bewertung einer Ökokonto-Maßnahme (oftmals Ausgleichsfläche)

... Fachgutachter „überplant“ die Maßnahmenfläche, bewertet die Maßnahme in Ökopunkten

Genehmigung durch Untere Naturschutzbehörde, Eintrag ins Ökokontoverzeichnis



# Inhalt

Einleitung

**Ausgleich und Ersatz – Vor- und Nachteile**

Schlußfolgerungen

# Stärke: Es gibt sehr gelungene Ausgleichsflächen!

Badische Zeitung

Freiburg, Freitag, 31. Januar 2020  
<http://www.badische-zeitung.de/rein-jackpot-fuer-dietenbach>

## „Ein Jackpot für Dietenbach“

Freiburg kann von Bahlingen für vier Millionen Euro Ökopunkte kaufen und den Eingriff für den neuen Stadtteil zum Teil ausgleichen

Von Uwe Mauch

**FREIBURG.** Die Stadtverwaltung kommt voran auf der Suche nach ökologischen Ausgleichsflächen für den geplanten Stadtteil Dietenbach. Eine Umwandlung von Äckern und Mähwiesen in Weideland auf der Gemarkung Bahlingen bringt so genannte Ökopunkte, die die Stadt Freiburg für rund vier Millionen Euro erwerben will. Der Rat der Kaiserstuhl-Gemeinde hat bereits zugestimmt. Der Freiburger Gemeinderat befindet Ende März über den Deal. Die Stadt könnte damit rechnerisch ein Drittel des nötigen Ausgleichs für Dietenbach nachweisen.

Der Bau des neuen Stadtteils Dietenbach ist ein enormer Eingriff in die Natur, der an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Das geschieht meist, indem Flächen ökologisch aufgewertet werden. Nicht nur, aber vor allem in Freiburg sind solche Flächen rar. Deshalb hat die Stadtverwaltung eine Projektgruppe Interkommunale Planungs Kooperation eingerichtet, die den Blick über die Gemarkungsgrenze wirft. Fürs neue SC-Stadion zum Beispiel hat sie Ausgleichsflächen im Gewerbegebiet Breisgau aufgetan: Aus 800

Meter Landebahn wurde eine wertvolle Wiese. Kosten für die Stadt Freiburg: 2,5 Millionen Euro (die BZ berichtete).

Nun also Bahlingen. „Das ist wie ein Jackpot für Dietenbach“, sagt Robert Staible, Leiter des Amts für Projektentwicklung und Stadterneuerung, bei dem die Interkommunale Planungs Kooperation angesiedelt ist. Eineinhalb Jahre lang seien Gespräche geführt worden, an denen auch das Landratsamt Emmendingen beteiligt war. Einfach sei das nicht gewesen,

berichtet Staible. Es gebe grundsätzliche Vorbehalte in der Region gegenüber der Großstadt. „Eine Vorbelastung durch 900 Jahre.“ Aber wenn Freiburg günstigen Wohnraum schafft, sei das im Sinne der gesamten Region.

Auch in Bahlingen hatte es Widerstand gegeben. „Wilde Weiden“ heißt das Projekt: Auf 52 Hektar – so groß wie 75 Fußballfelder – sollen landwirtschaftlich intensiv genutzte Äcker und Wiesen zu Magerweiden und damit Lebensraum von In-

sekten werden. Dort sollen Aubrac-Rinder grasen und für die einzige und somit natürliche Düngung sorgen. „Vogelarten wie Weidstorch und Schwarzmilan finden neue und bessere Nahrungsfleichen“, erklärt Umweltpfleger Andreas Schumacher vom Stadtplanungsamt. Doch dadurch verlieren zehn Bäuern gepachtete Flächen, besonders betroffen sind zwei. Als die Überlegungen vor knapp einem Jahr bekannt wurden, kochte die Volksseele. Kompromisse, Diskussionen und die Vorliebe für die Natur sowie für die Gemeinde güteten die Wogen. Am Montag votierte der Bahlinger Gemeinderat mit großer Mehrheit für den Deal.

Demnach soll Freiburg rund vier Millionen Euro an Bahlingen für 3,2 Millionen Ökopunkte zahlen. Die Gemeinde will damit einen Kindergarten finanzieren. Der Preis sei ausgehandelt worden, sagt Amtsleiter Robert Staible. Er spricht von einer „teuren, aber sehr guten Lösung“. Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind im Finanzauftrag für Dietenbach kalkuliert. Insgesamt sind dafür bislang 15 Millionen Euro vorgesehen.

Am Mittwochabend informierte Bürgermeister Martin Haag den gemeinderätlichen Bauausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Ende März soll der Gemeinderat den Beschluss fassen.

### INFO

#### ÖKOPUNKTE

Das sogenannte Biotopwertverfahren soll gewährleisten, dass ein Eingriff in die Natur, wie für den Stadtteil Dietenbach, an anderer Stelle möglichst exakt ausgeglichen wird. Dazu wird das Plangebiet in Biotoptypen kartiert, wie der städtische Umweltpfleger Andreas Schumacher erklärt. Für jeden Quadratmeter eines bestimmten Wald- oder Wiesentyps gibt es eine Zahl an Ökopunkten, wie sie in einer Verordnung des Landes festgelegt sind. Sie werden addiert und landen gleichsam als Minuspunkte auf dem Ökokoonto für Dietenbach – schlussendlich muss es auf Null gestellt werden.

Das ist möglich durch die Aufwertung bestehender Fläche, denn dafür gibt es ebenfalls Punkte, etwa wenn aus einem Maisacker eine Weide wird. Angestrebt wird, dass ein Konto zunächst mit positiven Ökopunkten gefüllt wird, indem entsprechende ökologische Ausgleichsmaßnahmen begonnen werden, die dann von den „Minuspunkten“ aufgezehrt werden. Kommunen dürfen Ökopunkte kaufen, wenn sie auf eigenen Flächen keinen ausreichenden Ausgleich realisieren können. Der Preis ist Verhandlungssache. Kritiker werfen ein, der Wert eines Eingriffs und eines Ausgleichs sei wissenschaftlich nicht zu ermitteln.

52 ha bei Bahlingen:  
**Äcker zu Wiesen,  
Weiden, Biotopen**  
4 Mio € Kosten  
3,2 Mio Ökopunkte  
generiert

Ausgleich kann bei optimalem Gelingen ein „Nullsummenspiel“ ergeben – damit kann aber immerhin ein Nettoverlust von ökologischen Funktionen vermieden werden!



Renaturierung der Elz bei Köndringen, Hochwasser 4.2.2020. Foto: LRA EM

# Schwachpunkt 1: Fehlendes Interesse des Vorhabensträgers am Ausgleich

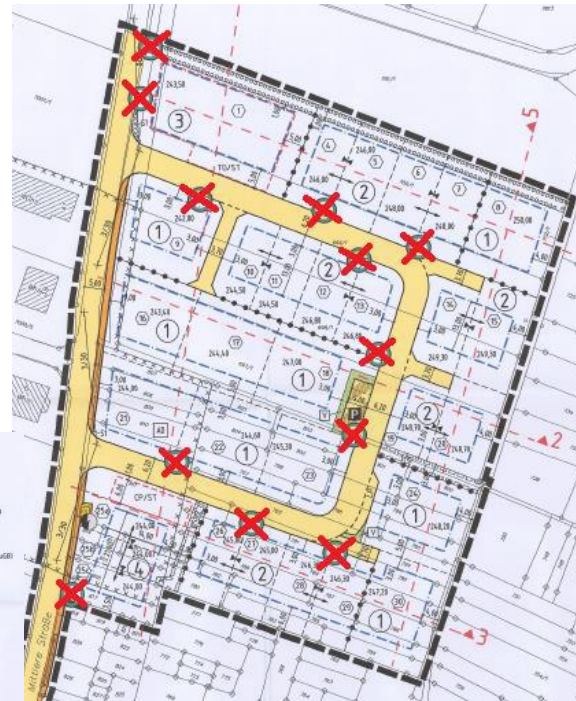
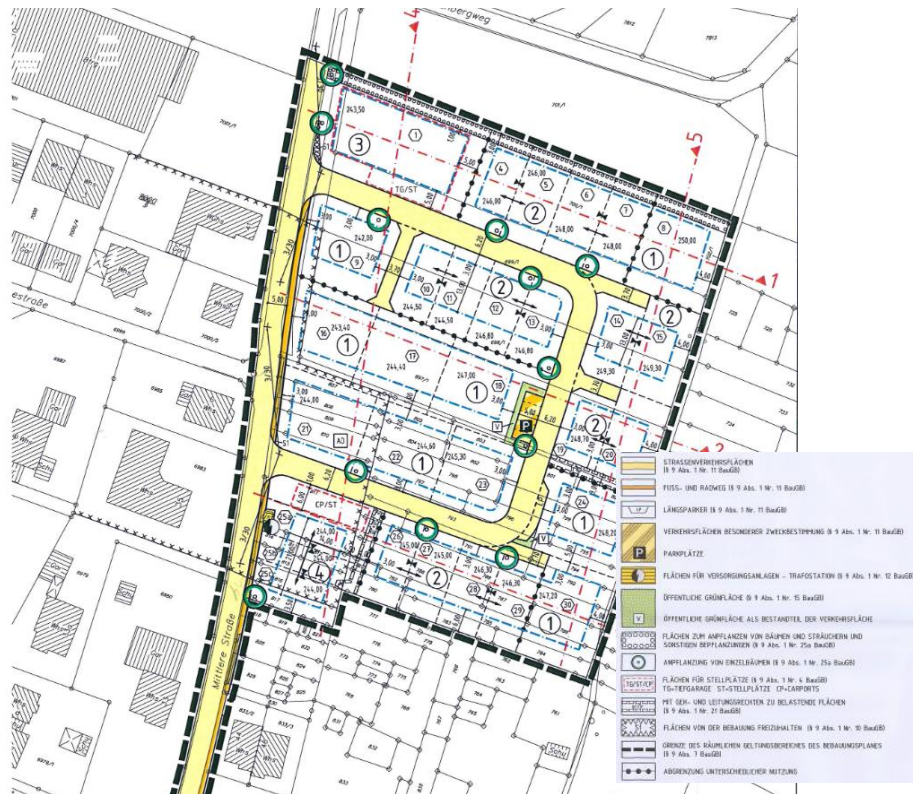
- manche Planung wird überhaupt nicht ausgeführt (v.a. baurechtliche Maßnahmen)

... Ausgleich ist lästige Pflicht

Beispiel Pfaffenweiler: Bebauungsplan „Schneckenacker“ (mit 2. Änderung)

BBPI zeichnerischer Teil (ZT) Baugebiet mit Minderungs- und Ausgleichspflanzungen: Bäume (5952 ÖP)

Korrektur durch Feldbeobachtung (rote Kreuze = fehlende Bäume)



Bäume nicht gepflanzt!



Grenzhecke nicht korrekt!

**Folge: Nicht-Erfüllung der Ausgleichsziele**

# Schwachpunkt 2: Die Auftraggeber erwarten, auf möglichst kleiner Fläche möglichst viele Ökopunkte zu generieren

Erneuerung des historischen „Schwabentorwehrs“ in Freiburg

Ziel: Durchgängigkeit der Dreisam herstellen

Kosten: 1,34 Mio €

= ca 1 Mio Ökopunkte generiert (= Herstellungskosten wurden „herunter gehandelt“)

Problem: Austrocknung im Sommer; Gefährdung Dohlenkrebs; intensive Freizeitnutzung im Sommer

**Folge: Konterkarierung von funktionalem Ausgleich**

## Das Wehr muss weg

Das historische Schwabentorwehr wird abgetragen, eine fischdurchlässige Rampe neu angelegt

Von Simone Lutz

FREIBURG. Wenn die Dreisam am Schwabentorring unter den beiden Brücken hindurchfließt, fällt sie gleich danach wie über Treppenstufen ab – über die Holzbalken des historischen Schwabentorwehrs. Für Fische ist das denkmalgeschützte, aber stark sanierungsbedürftige Wehr unüberwindlich. Doch so ein Wanderungshindernis muss weg, sagt das Gesetz. Nachdem alle möglichen Varianten geprüft wurden, wird das Wehr nun abgetragen und eine sogenannte raue Rampe errichtet. Gesamtkosten: 1,3 Millionen Euro.

Das hölzerne Wehr war im 19. Jahrhundert gebaut worden. Die Stadt Freiburg wollte dort den Kronentülbach ausleiten sowie Sand und Kies in der Dreisam gewinnen. „Unten wurde der Grund mit Steinen befestigt, dann versenkte man Holzplöcke im Boden, legte quer darauf Holzbalken und darauf kamen in Fließrichtung liegende Baumstämme“, erklärt Matthias Heigold, Abteilungsleiter Verkehrsprojekte beim städtischen Garten- und Tiefbauamt, die Konstruktion. Inzwischen ist das historische Wehr stark ramponiert und müsste saniert werden. Das Problem: Für Fische ist es ein unüberwindliches Hindernis.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie schreibt ganz klar vor, dass Flüsse für Fische durchgängig gemacht werden müssen. Eigentlich hätte das Wehr schon bis Ende 2015 saniert sein sollen, doch verschiedene Umstände verzögerten das. Erst wollte die Deutsche Bahn das Wehr sanieren, zog aber zurück. Dann wurde geprüft, ob an dieser Stelle vielleicht eine Kleinwasserkraftanlage entstehen könnte, das ging aber nicht. Nun aber muss die Stadt dringend handeln.

„Wir haben zusammen mit den Denkmalschützern, einem Ingenieurbüro und den zuständigen Wasserbehörden ganz viele Varianten geprüft“, sagt Heigold. Das denkmalgeschützte Wehr sollte zumindest teilweise erhalten bleiben. Geprüft wurde etwa, ähnlich wie beim Sandfangweg, für die Fische einen Bach neben dem Wehr zu platzieren. Doch das war wegen der am Ufer verlaufenden Bundesstraße nicht möglich – zu aufwändig, zu teuer, technisch extrem anspruchsvoll wäre das gewesen. Bald war klar, dass der Erhalt des denkmalgeschützten Wehrs kaum möglich sein dürfte.

Die neue Rampe ist deutlich länger

Nach vielen Diskussionen und Abwägungen haben sich die Experten nun entschieden, das alte Wehr doch abzutragen. Die Denkmalbehörde beim Regierungspräsidium hat zugestimmt, aber zur Auflage gemacht, dass ein Bauforscher im Detail dokumentieren muss, wie das Wehr im Wasser liegt, damit dieses historische Wissen nicht verlorengeht. Auch der Gemeinderat hat dieser Variante in seiner letzten Sitzung zugestimmt.

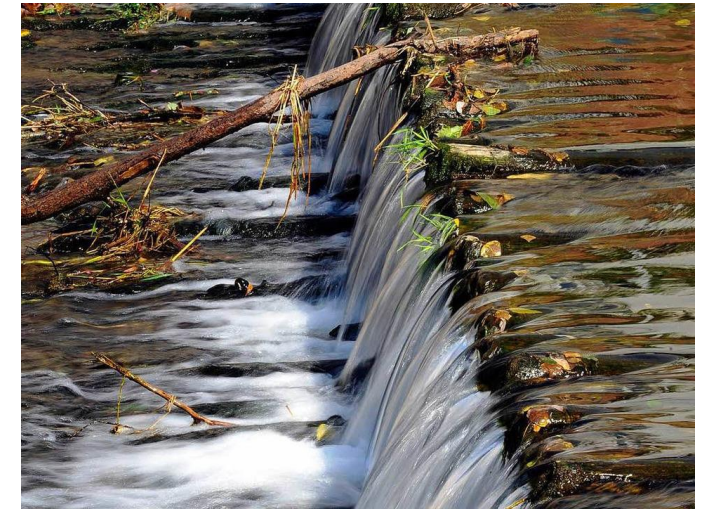
Statt des relativ steilen Wehrs wird nun eine fast doppelt so lange, deutlich flachere raue Rampe gebaut. Dafür werden einzelne Becken flach abfallend hintereinander in der Dreisam angelegt. Sie werden über die ganze Breite des Flusses reichen. Die Mauern aus Natursteinen, die sie trennen, haben Durchlässe für alle maßgebenden Fischarten, auch für den Atlantischen Lachs.

Fast bis zum Mariensteg wird diese raue Rampe reichen, wenn sie fertig ist. Anfang Mai, wenn die Schonzeit für Fische vorbei ist, sollen die vier Monate dauernden Bauarbeiten beginnen; derzeit läuft die Ausschreibung. Das Ganze wird insgesamt 1,3 Millionen Euro kosten.

Die Stadt wird diese Summe selbst finanzieren und auf Fördergelder des Landes Baden-Württemberg verzichten. Stattdessen wird sie sich dafür Ökopunkte gutschreiben lassen. Das ist so eine Art Ablasshandel: Die Stadt investiert in der Dreisam in Ökologie und bekommt dafür Ökopunkte auf ihr Konto. Diese kann sie bei anderer Baumaßnahmen einsetzen, wo ökologische Ausgleichsmaßnahmen gefordert, aber schwierig sind. In Sachen Schwabentorwehr rechnen die Fachleute mit maximal rund einer Million Ökopunkte. Im Hinblick auf „vorausschauendes Ausgleichsflächenmanagement“ hatte die Stadtverwaltung die Ökopunkt-Variante empfohlen. Das Fördergeld, auf das die Stadt verzichtet, wird nach Auskunft des Regierungspräsidiums vom Land für andere Öko-Projekte verwendet.



Stark sanierungsbedürftig ist das hölzerne Wehr schon seit langem.



<https://www.badische-zeitung.de/denkmalenschutz-steht-dem-umbau-der-dreisam-im-weg--63670112.html>



<https://www.freiburg.de/pb/1444454.html>

# Schwachpunkt 3: Unrealistische Planungen

Benjes-Hecke, Zustand 2.8.2020



Pfaffenweiler, BPL 2013



Lesesteinriegel, Zustand 2.8.2020



Eutrophe Brennessel-Flur anstelle Gehölzsukzession, Brombeer-Dickicht anstelle von Lesesteinriegel

**Folge: Funktionaler Ausgleich nicht hergestellt und kaum zu erhalten !**

## Schwachpunkt 4: Falsche Bewertung von Flächen



Als Eichen-Hainbuchen-Wald begründet, Eichen in Wuchshülle weitgehend ausgefallen, Zustand 6.8.2023

Ortenau, Bau der Kreisstrasse K 5344 neu, Ausgleich durch Kauf von Ökopunkten: Der Kreis hat 177.938 ÖP der Gemeinde Rust abgekauft, die auf unrichtiger Bewertung beruhen.

Objekt: Aufforstung einer mit Goldrute bestandenen Fläche als Eichen-Hainbuchen-Wald, aktuelle Wertigkeit mit 20 ÖP im Vertrag

Jedoch: Eichen in den Wuchshüllen zu großen Teilen ausgefallen. Natürliche Zitterpappel- Erlen-Birken-Sukzession mit 4 ÖP m<sup>2</sup> wäre korrekt (als „Waldrefugium“).

Zu hoch angesetzte Punktzahl: 142.350

Gemeinde vom Kreis mit Geld versorgt und die Zustimmung zum Bauprojekt mit erkauft!

**Folge: Ausgleich faktisch nur ansatzweise erbracht!**

## Schwachpunkt 5: Maßnahme oftmals nicht mehr in den Produktionskreislauf integriert

... damit für die Vorhabensträger eher eine „lästige Pflicht“ (Pflege anstelle von Nutzung; „Mulchen anstelle von Mahd“).



Endingen – Längental, 18.6.2000

Ungepflegte, teilweise abgestorbene Streuobstbäume  
Mähwiese durch Mulchen offen gehalten



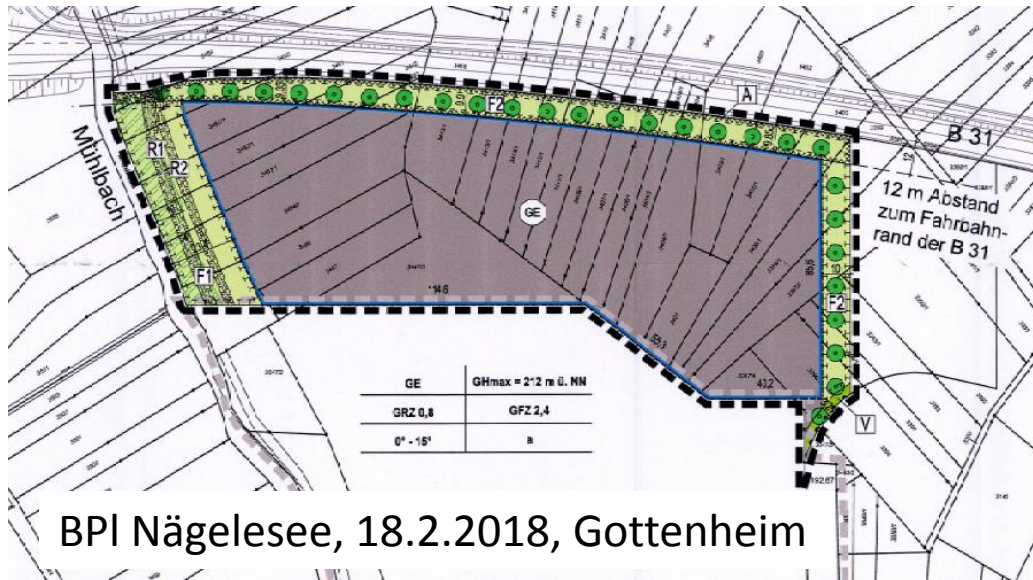
Badenweiler-Lipburg, 19.10.2023

Ungepflegte, stark mit Mistel befallene Streuobstbäume

**Folge: Unsachgemäße oder vernachlässigte Pflege, Nicht-Erfüllung der Ausgleichsziele**

## Schwachpunkt 6: Nicht fachgerechte Umsetzung,

beispielsweise durch Verwendung von ungeeignetem Saat- und Pflanzgut, unsachgemäßer Folgepflege



... Artenreiche Wiese anzulegen ... Zuerst Gelbsenf und Mahd zum Nährstoffentzug .... Einsaat mit regionalem Saatgut mit mind. 30% Blumenanteil. 1- bis 2-mal Mähen ab Juni, Abfuhr Mähgut ....

**Folge: Nicht-Erfüllung der Ausgleichsziele**



Zustand September 2023: Gemulchter Zierrasen anstelle von blumenreicher Mähwiese



# Schwachpunkt 7: Zielzustand wird nach Ablauf der Pflicht der Gewährleistung der Pflege durch die verantwortliche Institution/Person nicht mehr erhalten

... obwohl die Fläche zum Ausgleich gesichert ist, nicht aber deren Erhaltungszustand (Sukzession!)

Unterhaltungspflicht bei Privatpersonen – in der Regel auf 25 – 30 Jahre festgesetzt („Verhältnismäßigkeit“)

„Staatliche Vorhabenträger sowie Kommunen verfügen in der Regel über eine eigene Flächenverwaltung und Kontinuität, so dass eine weitergehende Verpflichtung nicht als unverhältnismäßig angesehen wird und in aller Regel eine dauerhafte Unterhaltungspflicht gilt“.

[LNV-Info 04/2021: Kompensationsmaßnahmen](#)

**Folge: Nicht-Erfüllung der Dauerhaftigkeit der Ausgleichsziele**

**INFO**  
04/2021



## Kompensationsmaßnahmen

### Dauer der Unterhaltungspflicht

#### Inhaltsverzeichnis

Dauerhafte Eingriffe .....	1
Verantwortlichkeiten.....	1
Unterhaltungspflicht .....	1
Privatpersonen .....	2
Rechtliche Sicherung .....	2
Staatliche Vorhabenträger sowie Kommunen .....	2

#### Dauerhafte Eingriffe

Kompensationsmaßnahmen für dauerhaft bestehende Eingriffe müssen auch dauerhaft bestehen und unterhalten werden. Manche Kompensationsmaßnahmen – insbesondere sogenannte „produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ (PIK) erfordern einen dauerhaften jährlichen Aufwand.

Es gibt Gerichtsurteile, die zumindest bei von Privatleuten umgesetzten Kompensationsmaßnahmen

Insbesondere bei Maßnahmen, die wenig Investitionen verursachen, aber viel Unterhaltskosten erzeugen, dürften Eingreifer erschrecken, wenn sie nach 25 Jahren zur dauerhaften Pflege aufgefordert werden.

In den bisherigen offiziellen Informationen zur Kompensationspflicht von LUBW und Flächenagentur findet man dazu wenig.

Der LNV hat daher beim zuständigen Umweltministerium die Rechtslage angefragt.

#### Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist (und bleibt) der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger<sup>1</sup>. Hierbei ist im Detail zu differenzieren zwischen der **Unterhaltungspflicht** und der **rechtlichen Sicherung** (Flächen und Maßnahmen­sicherung).

# **Inhalt**

Einleitung

Ausgleich und Ersatz – Vor- und Nachteile

**Schlußfolgerungen**

# Schlußfolgerungen

Ausgleich kann bei optimalem Gelingen bestenfalls ein „Nullsummenspiel“ ergeben – damit kann aber immerhin ein Nettoverlust von ökologischen Funktionen vermieden werden!

Trotz vieler Schwachstellen erscheint die Eingriffsregelung in Deutschland mit den Ausgleichsmaßnahmen heute alternativlos zu sein, viele Naturschützer in anderen EU-Staaten beneiden uns um dieses Instrument!

Reformen sind aber wichtig und möglich!

Doppelt betroffen ist leider meist die Landwirtschaft – ein negativer Kollateraleffekt. Fläche ist nicht unbegrenzt vermehrbar!!!!



**Vielen Dank!**